

Ponyseeordnung

(Stand 02.01.2021)

1. Ruhezeiten:

Mittagsruhe/Ruhestörung:

Täglich Montag bis Samstag zwischen 12 und 14Uhr (ausgenommen 1. Oktober bis 30. April))

Nicht nur während der Ruhezeiten, sondern auch tagsüber darf kein störender **Lärm** in ungebührlicher Weise erregt werden. Während der üblichen Ruhezeiten (insbesondere in den Nachtstunden und an **Sonn- und Feiertagen**) wird jedoch ein strengerer Maßstab angelegt.

Generell wird empfohlen, bei Lärmstörung zunächst immer das **direkte Gespräch** mit der Nachbarin/dem Nachbarn zu suchen. Viele potenzielle Konflikte lassen sich auf diese Weise lösen. Hilft auch die Aussprache nicht weiter, kann bei den Behörden (Polizei, bzw. Magistrat) Anzeige erstattet werden. Eine Lärmstörung kann eine strafbare Verwaltungsübertretung sein.

2. Benützung und Pflege des Areals:

Promenadenweg:

Der Promenadenweg ist ausschließlich als Fußweg zu verwenden, daher Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art (auch Fahrräder). Ebenfalls sind auch Hunde vom Promenadenweg fernzuhalten, um Verschmutzungen durch Kot zu vermeiden. Der Promenadenweg ist sauber zu halten, und darf weder durch Absperrungen noch durch Lagerungen von diversem Material oder anderen Dingen blockiert werden. Die Pflege obliegt jenen Siedlern deren Parzelle an den Promenadenweg grenzt (siehe auch Bestandsvertrag).

Wasser:

Erhaltung der Reinheit und Wasserqualität ist oberstes Gebot!

Es gilt daher strengstes **Badeverbot für Hunde!** Das Füttern von Fischen und Vögeln sowie das Einbringen von Abfall und Abwässern ist daher streng verboten.

Das Betreiben von Booten oder Surfbrettern mit Windkraft (Segeln) ist verboten. Boote dürfen nur durch rudern oder mit Elektromotoren (max. 3 PS) betrieben werden. Vor deren Verwendung sind diese dem Siedlerverein Pony See anzuzeigen.

In jeden Fall ist darauf zu achten, dass badende oder schwimmende Menschen immer den Vorrang haben, und daher beim Befahren des Sees besondere Vorsicht geboten ist.

Fischen:

Fischen ist **generell verboten**.

Ausnahme: Siedler mit einer gültigen behördlichen Lizenz und einer vom Fischereibeauftragten des SV Pony-See gültigen Erlaubnis. Von diesem erhalten Sie dann auch die Regeln in Bezug auf Fischen am Ponysee.

Parkplatz:

Zum Abstellen der Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger sind ausschließlich die dafür geschaffenen Parkplätze (im Norden neben dem Tennisplatz) zu verwenden. Das bis auf Widerruf gestattete Parken vor den Parzellen gilt jedoch nicht für Gäste. Wir ersuchen Sie daher, die Gäste darauf hinzuweisen, dass diese Parkplätze dafür zur Verfügung stehen.

Straße und Parken:

Für die Straße im Westen und Süden gilt eine gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Auf der Landzunge, im Osten sowie am Rest des Areals gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Weiter ist das Abstellen diverser Gegenstände wie etwa Blumentröge oder Baumaterial (Ausnahme Bautätigkeit mit Einverständnis Siedlerverein und Grundeigentümer) ausnahmslos zu unterlassen. Die Erlaubnis an Kinder auf der Straße zu spielen ist ebenfalls zu unterlassen (hohes Unfallrisiko sowie Sachbeschädigung).

Das Waschen, Reparieren, der Ölwechsel, bei bzw. von Kraftfahrzeugen, aber auch das Abstellen von Bleibatterien oder Akkus ist am gesamten Areal verboten.

Eine Ausnahme stellt der Reifenwechsel am Fahrzeug dar.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen am Areal des SV Pony-See ohne gültige Betriebserlaubnis (§57a StVO) und ohne gültigem Österreichischen Kennzeichen ist verboten. Es dürfen daher nur Kraftfahrzeuge (und Anhänger) mit behördlicher Anmeldung sowie einer gültigen Haftpflichtversicherung abgestellt werden.

Ansonsten gilt für das Abstellen von Kraftfahrzeugen die vertragliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer wie im Bestandsvertrag unter Punkt I. (siehe auch Punkt „Parkplatz“).

Für Besucher gilt ebenfalls, das Abstellen von Fahrzeugen ist (mit gültigem Kennzeichen und gültiger Betriebserlaubnis) nur auf dem Parkplatz im Norden des Areals, erreichbar über die Einfahrt beim Vereinshaus, und mit einem deutlichen sicht- und lesbaren Hinweisschild welcher Parzelle das Fahrzeug zuzuordnen ist, erlaubt. Für Besucher gilt eine zeitlich begrenzte Frist für das Abstellen von Fahrzeugen von maximal sieben Tagen. Über die sieben Tage Frist hinausgehend, nur mit Rücksprache mit dem Siedlerverein Pony-See.

Das Parken vor den Parzellen im Osten sowie im Norden und auf der Landzunge, ist nur in Rücksprache mit den Grundeigentümern gestattet, daher verlieren alle bis dato getroffene Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Die Grundeigentümer behalten sich einen Widerruf einer diesbezüglich getroffen Vereinbarung vor. Daher ist das Abstellen eines Fahrzeuges nur einer bis auf Widerruf gestattet. Dieser Widerruf wird entweder gegen einzelne oder aber für alle ausgesprochen.

Ein Verstoß gegen diese Ordnung hat zur Folge, dass die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden oder eine Besitzstörungsklage nach sich ziehen.

Areal:

Die Pflege der Straße, des Promenadenweges sowie der Böschung bis zum Wasser ist von den jeweiligen Pächtern in Verlängerung ihrer Parzelle vorzunehmen. Im Osten sind Zufahrtsstraße und Zugangswege zum See von den jeweils angrenzenden Parzellenbesitzern zu pflegen. Eine Veränderung welcher Art auch immer von im Areal des Siedlerverein Pony-See befindlichen Flächen oder baulichen Objekten wie Häuser, Zäune, Tore sind ausnahmslos verboten. Jede Veränderung ist daher nur durch die Genehmigung und Absprache mit dem Siedlerverein erlaubt.

Rasenmäher, Heckenscheren, Motorsensen bzw. andere Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren sind verboten.

Ausnahme: konzessionierte Gärtner

Für Konzessionierte Firmen gilt auch die Regel der Mittagsruhe nicht, sofern sie diese nicht ein wie in Punkt 1. erträgliches Maß überschreiten. Wir ersuchen jedoch, falls es möglich ist, die Firmen auf die Mittagsruhe aufmerksam zu machen und die Arbeiten davor oder danach erledigen zu lassen.

Auf dem gesamten Areal ist die Benützung von funkferngesteuerten Modellfahrzeugen (Autos, Boote, Fluggeräte, usw.) verboten!

3. Baumaßnahmen:

Sämtliche Baumaßnahmen sind dem Vorstand und den Grundbesitzern vor Beginn anzuzeigen. Diese sind innerhalb möglichst kürzester Zeit abzuschließen, damit die dadurch verursachten Beeinträchtigungen der übrigen Siedler ein erträgliches Maß nicht überschreitet! Für die Zeit der Baumaßnahmen gelten die Vorschriften der Ruhezeiten, außer an Sonn- und Feiertagen, nicht, wenn dies dem Vorstand rechtzeitig mitgeteilt wird.

Maßnahme bei Verstößen gegen diese Ordnung:

1. Nach Bekanntwerden eines Missstandes erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch den Vorstand, diesen Missstand in der gesetzten Frist zu beseitigen.
2. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Beseitigung des Missstandes erfolgt eine Einladung zu einer Aussprache mit dem Vorstand.
3. Bei ergebnisloser bzw. nicht Teilnahme an der Aussprache wird die Angelegenheit einem Anwalt übergeben unter Ausnutzung aller möglichen Rechtsfolgen (z.B. Klage auf Besitzstörung usw.).